

Archiv 17.06
Geschäft 2021-144
Status öffentlich
Stossrichtung keine / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 28. September 2021

Gemeindeorganisation, Publikationsorgan, Publikationen Website als amtliches Publikationsorgan, Genehmigung des Reglements

Ausgangslage

Gemäss § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan. Sie sind berechtigt, die publikationspflichtigen Akte im Internet zu veröffentlichen (§ 1 Abs. 1 VGG). Die amtliche Publikation mit elektronischen Mitteln ist in einem Behörden- oder Gemeindeerlass zu regeln.

Die Gemeinde Bassersdorf veröffentlicht derzeit amtliche Publikationen im Zürcher Unterländer. Die Publikationen sollen künftig auf elektronischem Weg über die Gemeinde-Website erfolgen. Dazu wurde ein entsprechendes Reglement erarbeitet.

Erwägungen

Umfang

Viele Bassersdorferinnen und Bassersdorfer haben den Zürcher Unterländer nicht abonniert und informieren sich schon heute anderweitig über Bassersdorfer Angelegenheiten. Mit der elektronischen Publikation ist gewährleistet, dass die Informationen von allen Interessierten schnell und einfach eingesehen werden können. Insgesamt ist die elektronische Publikation zeitgemäss und gewährleistet eine zeitnahe Erreichbarkeit der breiten Bevölkerung.

Ab dem 1. Januar 2022 sollen deshalb insbesondere Rechtssätze, allgemeinverbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen, Wahlergebnisse, Anordnungen von Wahlen und Abstimmungen, Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Baugesuche, Planaufgaben, Verkehrsanordnungen, Einbürgerungen sowie Todesanzeigen auf der Gemeinde-Website publiziert werden. Publikationen von kommunalem politischem Interesse (Einladungen zur Gemeindeversammlung, Anordnungen von Wahlen und Abstimmungen, Infoanlässe der Gemeinde Bassersdorf u.a.), mit welchen eine Vielzahl der Einwohnenden erreicht werden soll, sollen zusätzlich zur elektronischen Publikation neu auch im dorfblick veröffentlicht werden.

Im Bereich des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes wird weiterhin im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie im kantonalen Amtsblatt publiziert. Publikationen betreffend Liegenschaften (Verwertungen, Versteigerungen etc.) werden weiterhin im Zürcher Unterländer sowie neu zusätzlich auch auf der Gemeinde-Website veröffentlicht.

Aufschaltplanung

Die Gemeinden haben für die Publikationen im Internet eine geeignete Aufschaltplanung zu erstellen. Das beinhaltet den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Publikationen sowie die genaue Identifikationsbezeichnung ("Internetadresse"/URL). Zudem muss die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen mit geeigneten Mitteln gewährleistet werden.

Das vorliegende Reglement definiert den Grundsatz, dass die amtlichen Publikationen der Gemeinde Bassersdorf auf der Website www.bassersdorf.ch veröffentlicht werden. Die Publikationen werden zwei Mal wöchentlich, jeweils am Montag und Donnerstag, aufgeschaltet. Mit der Veröffentlichung beginnen zugleich die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, zu laufen. Massgebend ist dabei die elektronische Fassung.

Aufgaben und Verantwortung

Für die ordnungsgemässe Veröffentlichung ihrer publikationspflichtigen Akte sind die einzelnen Fachabteilungen zuständig und verantwortlich. Ein entsprechender System-Zugang wird für die verantwortlichen Personen eingerichtet.

Die Gemeinderatskanzlei/Kommunikationsabteilung wird in Zusammenarbeit mit dem Webseiten-Anbieter die technischen Voraussetzungen schaffen. Mitunter muss die Unveränderbarkeit der Publikationen gewährleistet werden. Für Fragen der Abteilungen zur technischen Umsetzung bietet sie die nötige Unterstützung und agiert zugleich als Schnittstelle zum Webseiten-Anbieter.

Archivierung

Mit der betreffenden Veröffentlichung beginnt die entsprechende Rechtswirkung zu laufen. Nach Ablauf einer allfälligen Rekurs- oder Eingabefrist wird die Publikation auf der Website entfernt. Eine Archivierung ist nicht vorgesehen. Für nachträgliche Fragen und Auskünfte wird an die zuständige Abteilung verwiesen.

Systematische Rechtssammlung

Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen verpflichtet per 1. Januar 2022 ihr Recht in einer systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen. Zeitgleich mit der Umstellung der amtlichen Publikation wird somit auch die Rechtssammlung der Gemeinde Bassersdorf auf der Website eingeführt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gemeinde Bassersdorf veröffentlicht amtliche Publikationen ab 1. Januar 2022 auf der Gemeinde-Website. Die Website gilt als amtliches Publikationsorgan.
2. Das Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

3. Per 1. Januar 2022 wird auch die systematische Rechtssammlung auf der Gemeinde-Website eingeführt.
4. Die Abteilung Dienste + Sicherheit wird mit der Umsetzung und Veröffentlichung dieses Beschlusses beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an (elektronisch):

- _ Gemeinderat
- _ Abteilungsleitung Dienste + Sicherheit
- _ Abteilungsleitung Bau + Werke
- _ Gemeindepolizei
- _ Betriebs- und Gemeindeammannamt
- _ Fachfrau Kommunikation
- _ Sachbearbeiterin Bestattungs- und Einbürgerungswesen
- _ Akten (Original)

Beilage:

- _ Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

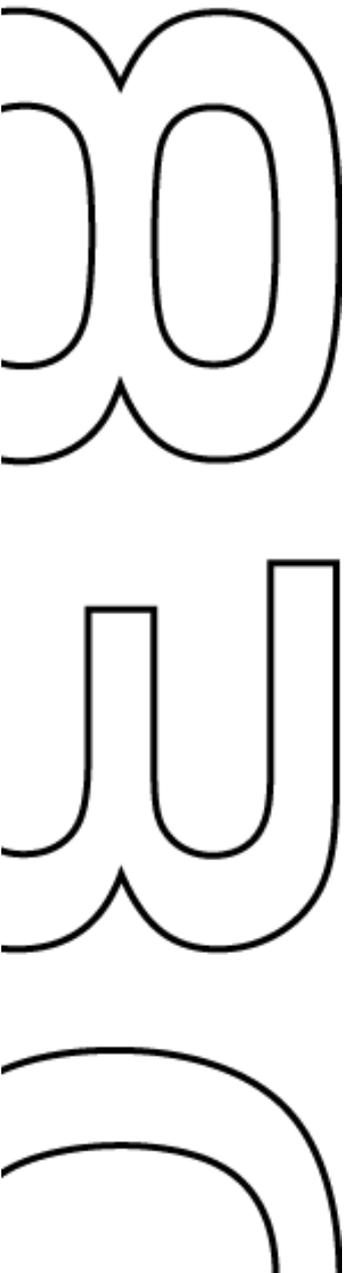
Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Elvira Venosta, Tel. 044 838 86 03, elvira.venosta@bassersdorf.ch

reglement
über die veröffentlichung von
amtlichen publikationen

vom 1. januar 2022



Art. 1 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement wird in Anwendung von § 7 Gemeindegesetz (GG) und § 1 Gemeindeverordnung (VGG) erlassen.

Art. 2 Grundsatz

¹ Amtliche Publikationen der Gemeinde Bassersdorf werden auf der Website unter www.bassersdorf.ch veröffentlicht.

² Unter amtlichen Publikationen sind Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse zu verstehen.

³ Die Gemeinde Bassersdorf veröffentlicht künftig insbesondere Rechtssätze, allgemeinverbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen, Wahlergebnisse, Anordnungen von Wahlen und Abstimmungen, Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Baugesuche, Planaufgaben, Verkehrsanordnungen, Einbürgerungen sowie Todesanzeigen auf ihrer Website.

Art. 3 Betreibungs- und Gemeindeammannamt

¹ Das Betreibungs- und Gemeindeammannamt veröffentlicht publikationspflichtige Akte im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im kantonalem Amtsblatt.

² Publikationen betreffend Liegenschaften (Verwertungen, Versteigerungen, u.a.) werden auf der Website sowie im Zürcher Unterländer veröffentlicht.

Art. 4 Häufigkeit und Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Amtliche Publikationen werden zwei Mal wöchentlich, jeweils am Montag und Donnerstag, aufgeschaltet.

² Für amtliche Publikationen, die zwingend auch im Amtsblatt des Kantons Zürich erscheinen müssen, wird das Publikationsdatum auf der Website mit dem Publikationsdatum im Amtsblatt koordiniert.

Art. 5 Zeitungspublikationen

¹ Publikationen von kommunalem politischem Interesse, insbesondere Einladungen zur Gemeindeversammlung, Wahlen und Abstimmungen sowie Infoanlässe der Gemeinde Bassersdorf, werden zusätzlich zur elektronischen Publikation auch im *dorfblick* veröffentlicht.

Art. 6 Rechtsverbindlichkeit

Für die mit der Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung (Publikation auf der Website) massgebend.

